

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98) und der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. 571) – BS 610-10, i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) - BS 2013-1- und des § 14 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom 21.11.2005 am 25.6.2012 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den gebührenpflichtigen Veranstaltungen bei der KVHS Kaiserslautern sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 2 Gebührentarif

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen (§ 4) betragen die Gebühren pro Teilnehmer für eine Unterrichtsstunde:

- | | | | |
|----------------|---|----------------------------|-----------------|
| a) Fachbereich | Politik-Gesellschaft-Umwelt: | 2,50 € / 3,13 € | 2,70 € - 3,35 € |
| b) Fachbereich | Kultur-Gestalten: | 2,50 € / 3,00 € | 2,70 € - 3,25 € |
| c) Fachbereich | Gesundheit: | 3,00 € / 3,50 € | 3,25 € - 3,75 € |
| d) Fachbereich | Sprachen: | 2,75 € | 2,95 € |
| e) Fachbereich | Arbeit-Beruf: | 4,00 € | 4,30 € |
| f) | Für Vorträge mit weniger als 4 U-Std. beträgt die Gebühr mindestens | 3,75 € | 4,00 € / Ustd. |
| g) | Für Schulabschlüsse und Sondermaßnahmen gelten besondere Gebühren. Höhere Gebühren gelten für Kurse mit erhöhtem Honorar. | | |

(2) Bei bestimmten Kursen können die Kursgebühren, die sich an den Selbstkosten der KVHS orientieren, pauschal festgesetzt werden. Solche Kurse sind insbesondere nicht förderungswürdige Maßnahmen nach dem Weiterbildungsgesetz. Die Gebühren dieser Kurse errechnen sich aus dem Dozentenonorar, geteilt durch die Mindestteilnehmerzahl zuzüglich 25 %. Gleiches gilt für die Kurse, bei denen das Dozentenonorar über den in der Honorarordnung festgelegten Sätzen liegt.

(3) Werden im Rahmen von Veranstaltungen der KVHS Arbeitsmaterialien ausgegeben oder Geräte benutzt, können den Teilnehmern die hierfür entstehenden Kosten anteilig berechnet werden.

(4) Wird die Mindestteilnehmerzahl eines sich über mehrere Semester erstreckenden Kurses nicht erreicht, können die Gebühren der bis zum Erreichen der Mindestteilnehmerzahl fehlenden Teilnehmer auf die Gebühren der angemeldeten Teilnehmer umgelegt werden oder die Unterrichtsstunden des Kurses entsprechend gekürzt werden.

§ 3 Zahlungsweise

(1) Die Teilnehmergebühren werden mit der Anmeldung fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch die Kreiskasse.

(2) Übersteigen die Teilnehmergebühren den Betrag von 25,00 €, kann eine Ratenzahlung mit dem Leiter der KVHS vereinbart werden. In jedem Fall ist die erste Rate am ersten Veranstaltungstermin bzw. bei Anmeldung fällig. Die gesamte Gebühr muss spätestens in der ersten Hälfte des Veranstaltungszeitraumes entrichtet werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Erlass

(1) Für Veranstaltungen erhalten auf Antrag Kinder im Vorschulalter, Schüler, Auszubildende, Studenten, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und § 6a Bundeskindergeld, Senioren (ab vollendetem 62. Lebensjahr) sowie schwer Behinderte eine Ermäßigung der Teilnehmergebühr von 25 % 15%. Die Zugehörigkeit zu diesen Personengruppen ist nachzuweisen.

~~(2) Nehmen mehrere Familienmitglieder an der gleichen Veranstaltung teil, wird eine Familienermäßigung für das zweite Familienmitglied in Höhe von 25 % und für jedes weitere Familienmitglied in Höhe von 50 % gewährt. Ermäßigung für dieselbe Person kann nur einmal gewährt werden.~~

~~(3) Für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und eingesetzte Dozenten der KVHS sind bis zu zwei Kurse pro Semester in der Regel gebührenfrei. Angehörige nebenamtlicher Mitarbeiter zahlen die halbe Gebühr. Dies gilt nicht für Kurse mit begrenzter Teilnehmerzahl bzw. erhöhter Kursgebühr.~~

(4) (2) In sonstigen Härtefällen können Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

(5) (3) Bestimmte Kurse können von Ermäßigung, Stundung und Erlass ausgenommen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Kann eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen, die die KVHS zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, erfolgt Rückerstattung der geleisteten Zahlung in voller Höhe.

(2) Fällt aus den in Abs. 1 genannten Gründen mindestens 1/4 einer Maßnahme aus, erfolgt eine anteilige Rückerstattung.

(3) Ist ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht in der Lage, an einer Maßnahme teilzunehmen, so kann der Leiter der KVHS auf Antrag eine Rückerstattung oder für den Besuch gleichwertiger Maßnahmen eine Regelung treffen.

§ 6 Inkrafttreten

~~Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.~~

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am _____ mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Kaiserslautern vom 01.08.2012 außer Kraft.

Soweit Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kaiserslautern, den

gez.

~~JUNKER~~ Lessmeister
Landrat